

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 281/15 B

L 13 AS 3162/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AS 548/11 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Zustellungsbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis,
Czernyring 22/12, 69115 Heidelberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Prof. Dr. Becker
und Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. August 2014 - L 13 AS 3162/14 - wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 3 Soweit der Kläger seine Beschwerde auf - von ihm behauptete - Verfahrensfehler des SG stützt, scheidet eine Zulassung der Revision aus, weil der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen ist, dass diese Verfahrensfehler des SG zu Verfahrensfehlern des LSG geführt haben, aber nur auf Letztere kann die Zulassung der Revision gestützt werden.
- 4 Als Verfahrensfehler des LSG rügt der Kläger eine aus seiner Sicht fehlerhafte "Festsetzung des Berufungsstreitwerts". Ein solcher Verfahrensfehler scheidet schon deswegen aus, weil in sozialgerichtlichen Verfahren, für die - wie vorliegend - Kostenfreiheit nach § 183 SGG besteht, kein "Berufungsstreitwert" zu ermitteln ist. Soweit die Ausführungen sich auf den Beschwerdewert nach § 144 Abs 1 SGG beziehen sollten, ist ihnen nicht zu entnehmen, dass das LSG den Beschwerdewert fehlerhaft berechnet habe oder die Voraussetzungen der Ausnahme nach § 144 Abs 1 Satz 2 SGG ("Leistungen für mehr als ein Jahr") nicht gegeben sind. Denn nach der Beschwerdebegründung sind Leistungen für 18 Monate umstritten und eine Begründung, warum vorliegend die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung nicht erfüllt sind, ist ihr nicht zu entnehmen. Der bloße Verweis auf einen Beschluss des BSG in einem anderen Verfahren genügt dafür nicht.
- 5 In Bezug auf die außerdem geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in verfahrensrechtlicher und materiell-rechtlicher Hinsicht mangelt es zu den verschiedenen Fragen jeweils an der Darstellung und Auseinandersetzung mit der dazu ergangenen Rechtsprechung und Literatur, die aber notwendig ist, um die Voraussetzungen dieses Zulassungsgrundes der Beschwerdebegründung entnehmen zu können (vgl. nur BSG vom 22.7.1988 - 7 BAr 104/87 - SozR 1500 § 160a Nr 65; BSG vom 13.5.1997 - 13 BJ 271/96 - SozR 3-1500 § 160a Nr 21).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

